

Reglement über Beitrittsgebühr und Unkostenbeitrag

für die unter Art. 1 Abs. 2 aufgeführten kantonalen Tarifverträge

1. Grundlagen und Geltungsbereich

¹Der Spitex Verband Kanton St. Gallen erlässt das vorliegende Reglement.

²Das Reglement ist anwendbar auf nachstehende Verträge:

- Vertrag betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen Spitex Verband Kanton St. Gallen und den im Vertrag genannten Krankenversicherern vertreten durch die **tarifsuisse ag** vom 2. Mai 2011
- Vertrag zwischen Spitex Verband Kanton St. Gallen und Helsana Versicherungen AG betreffend Vergütung der Behandlung und Pflege von Patienten der Akut- und Übergangspflege vom 6. Juni 2011
- Vertrag zwischen Spitex Verband Kanton St. Gallen und KPT Krankenkasse AG betreffend Vergütung der Behandlung und Pflege von Patienten der Akut- und Übergangspflege vom 6. Juni 2011
- Vertrag zwischen Spitex Verband Kanton St. Gallen und Sanitas Grundversicherungen AG betreffend
 Vergütung der Behandlung und Pflege von Patienten der Akut- und Übergangspflege vom 6. Juni 2011

2. Beitrittsgebühr und jährlicher Unkostenbeitrag

¹Für Mitglieder des Spitex Verbands Kanton St. Gallen ist der Beitritt zu den oben erwähnen Verträgen gratis. Es entfällt sowohl die einmalige Beitrittsgebühr als auch der jährliche Unkostenbeitrag

²Die einmalige Beitrittsgebühr für den Beitritt zu einem oder mehreren Tarifverträgen gemäss Art. 1 Abs. 2 beträgt CHF 1'000.- Der jährlich geschuldete Unkostenbeitrag beträgt CHF 500.-. Im ersten Jahr ist sowohl die Beitrittsgebühr als auch der Unkostenbeitrag fällig. Der Unkostenbeitrag wird pro rata temporis erhoben.

³Der Spitex Verband Kanton St. Gallen stellt die Beitrittsgebühr und den jährlichen Unkostenbeitrag für alle Nichtmitglieder in Rechnung, welche den Tarifverträgen gemäss Art. 1 Abs. 2 beitreten

⁴Die Beitrittsgebühr ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung zu zahlen. Nach Eingang des Beitrags wird das Beitrittsgesuch an die Vertragspartner weiter geleitet ⁵Beim Rücktritt vom Vertrag verfällt der bereits bezahlte Unkostenbeitrag.

3. Schlussbestimmungen

¹Über Streitigkeiten betreffend Höhe und Festsetzung der Beitrittsgebühr und des jährlichen Unkostenbeitrags entscheidet abschliessend der Vorstand des Spitex Verbands Kanton St. Gallen.

²Dieses Reglement tritt nach Genehmigung sofort in Kraft.

Genehmigt vom Vorstand Spitex Verband Kanton St. Gallen am 6. Juli 2011

³Die Regelungen beziehen sich auf Art. 2 Abs. 7 in den einzelnen Verträgen.

³Das Reglement ist auf der Website des Spitex Verbands Kanton St. Gallen veröffentlicht.